

tungsrecht gegen selbständige neue Uebersetzungen beziehen. Außer dem wird der gesetzliche Schutz des Urheberrechts, insbesondere des Verbotungsrechts gegen Uebersetzungen nur den Angehörigen der Staaten, welche einen internationalen Schutzvertrag mit dem Deutschen Reiche abgeschlossen haben, nach Beobachtung der in diesen Verträgen vorgeschriebenen Formalitäten gewährt. Amerika, Rußland, Spanien, Schweden, Dänemark, die Niederlande haben derartige Verträge mit Deutschland nicht abgeschlossen, und für die Angehörigen dieser Staaten gibt es daher auch keine Formalitäten, unter deren Beobachtung ihnen der Schutz des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870 zu Theil werden könnte. Es versteht sich ja in der Gesetzgebungspolitik von selbst, daß der Staat Ausländern, deren Gesetzgebungen seinen Staatsangehörigen in Bezug auf gewisse Rechtsverhältnisse keine Rechte einräumt, diese ebenfalls nicht gewährt. Und es ist dies eine so naturgemäße allerwärts geübte Retorsion, daß man es für eine vollständig irrige Anschauung erklären muß, wenn der Gebrauch dieser Retorsion seitens der Staatsangehörigen für unehrenhaft, ja sogar für unsittlich erklärt wird. Mit dieser falschen, stets auf offener oder verdeckter Selbstsucht und Eigennutz ruhenden Philanthropie werden die Verkehrsverhältnisse so wenig als die Gesetzgebungen gefördert werden, sondern zum Nachtheil der eigenen Staatsangehörigen nur auf den unrichtigen Weg geleitet. Staaten gewähren sich gegenseitig nur Rechte, wenn ein jeder Staat etwas zu bieten hat, was mit demjenigen gleichen Werth hat, was der andere gewährt. Der Schutz des Urheberrechts deutscher Staatsangehörigen wird von dem Staate, dessen Angehörigen in Deutschland dieser Schutz schon gewährt wird, niemals erlangt.

Man würde sich aber täuschen, wenn man glaubte, daß dem Mangel der Berechtigung in der Person des ausländischen Verfassers dadurch abgeholfen werden könne, daß der Uebersetzer des Werkes desselben und der Verleger der Uebersetzung deutsche Staatsangehörige sind. Dies ändert nichts an der Sachlage. Denn das Gesetz gibt nur dem Urheber das Verbotungsrecht gegen Uebersetzungen und natürlich nur dem Urheber, welcher diesem Gesetze unterworfen ist. Dieses Verbotungsrecht muß sich selbst der inländische Urheber durch die in §. 6. des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870 vorgeschriebenen Formalitäten wahren! Wie könnte dieser Bestimmung gegenüber behauptet werden, vor dem deutschen Gesetze habe jeder Ausländer innerhalb Deutschlands Grenzen ein Verbotungsrecht gegen Uebersetzungen seines Werkes, welches er mit seiner Ausschließlichkeit weiter übertragen könne, dergestalt, daß nur der unter dem Reichsgesetze stehende Uebersetzer oder Verleger eine Uebersetzung veranstalten und veröffentlichen dürfe!? Der Mangel an Vorschriften für diejenigen Formalitäten, welche der Ausländer zur Erlangung des Verbotungsrechtes zu erfüllen hat, liefert hinreichenden Beweis dafür, daß das Gesetz ihm dasselbe versagt, weil außerdem der Gesetzgeber verpflichtet war, die vom Ausländer zur Gewinnung dieses Rechtes zu vollziehenden Formalitäten vorzuschreiben, um denselben nicht vor dem Inländer zu bevorzugen. Solche Formalitäten hat das Gesetz nicht vorgeschrieben und demnach hat der Ausländer kein Verbotungsrecht vor dem deutschen Gesetze, und was einer nicht hat, kann er auch nicht übertragen. Ueberhaupt ist die Ausnahme der Formalitäten in die internationalen Schutzverträge und nach ihnen in das Reichsgesetz vom 11. Juni 1870 von höchster Bedeutung für die Auslegung des Verbotungsrechtes gegen Uebersetzungen nicht nur, sondern auch der Stellung der Ausländer zum Gesetze. Sie bezeichnet das Verbotungsrecht gegen Uebersetzung sowohl wie das, was den Ausländern gewährt wird, als ein gewillkürtes Recht gegenüber dem natürlichen Rechte des Urhebers. Solche aus dem natürlichen Rechte abzuleitende, auf rein positiven Anordnungen beruhende Befugnisse sind aber nicht durch Auslegung oder analoge Anwendung

auszudehnen. Daher könnte auch dem nicht unter dem Schutze internationaler Verträge stehenden Ausländer eine freiwillige, vom Gesetze nirgends erforderte Erfüllung der vorgeschriebenen Formalitäten, sei es des Reichsgesetzes, sei es der mit anderen Staaten abgeschlossenen Schutzverträge nicht zum Schutze des Reichsgesetzes, nicht zum Erwerbe der Befugnisse desselben verhelfen.

Wenn z. B. von dem Ausländer auf dem Titelblatte seines Werkes der Vorbehalt der Uebersetzung angebracht ist, so bleibt derselbe dem deutschen Gesetze gegenüber inhaltlos und also erfolglos, weil der auf dem im Auslande verfaßten und erschienenen sowohl als auf dem in Deutschland verlegten Werke ausgesprochene Vorbehalt außerhalb des Wirkungskreises des deutschen Gesetzes bewirkt worden ist. Ebenso wenig kann die Erfüllung der Vorschriften über die Anmeldung und den Eintrag der Uebersetzung zu diesem Ziele führen. Denn wenn auch die innerhalb der Grenzen des Deutschen Reichs verlegte Uebersetzung eines von einem Ausländer verfaßten und verlegten Werkes von dem Curatorium, dem ja wunderbarer Weise vom Reichsgesetze vom 11. Juni 1870, §. 40., jede Prüfung der Berechtigung untersagt ist, eingetragen worden wäre und innerhalb eines Jahres begonnen und innerhalb dreier Jahre vollendet würde, so würde diese Eintragung völlig erfolglos sein, weil die Berechtigung, aus der Erfüllung der Formalien ein Recht abzuleiten, der Hauptperson, dem Urheber fehlt. Uebersetzer und Verleger genießen nur den Schutz gegen Nachdruck der betreffenden Uebersetzung, wie oben schon bemerkt wurde. Zwar soll nach §. 61. des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870 das Werk eines ausländischen Verfassers, welches bei einem deutschen Verleger erschienen ist, den Schutz des Gesetzes genießen, auch wenn der Verfasser ein solcher Ausländer ist, dessen Staatsregierung mit Deutschland nicht in einem internationalen Schutzverhältnisse steht. Diese Ausnahme des Gesetzes ist aber ganz strict zu erklären, und es ist mit derselben keineswegs das Urheberrecht dem ausländischen Verfasser durch Vermittelung des inländischen Verlegers ertheilt. Ebenso wenig, oder eben deshalb ist ihm auch dadurch nicht das ganze willkürlich geschaffene, im Wesen des Urheberrechts gar nicht begründete Verbotungsrecht gegen Uebersetzungen beigelegt, so daß derselbe rechtsgültig einen Uebersetzer autorisiren könne, einzig und allein das im Auslande erschienene Werk in eine andere Sprache zu übertragen und das für inländische Urheber an deren Werken gewährte Verbotungsrecht gegen andere Uebersetzer innerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches auszuüben. Nur dann dürfte man die Frage aufwerfen, ob nicht der Verleger, welcher von einem Ausländer ein von demselben verfaßtes Werk als freies Eigenthum zur willkürlichen Verfügung erwirbt, damit auch das Verbotungsrecht gegen Uebersetzungen dieses Werkes erworben habe, da der Verleger vollständig Rechtsnachfolger des Urhebers des ausländischen Werkes geworden ist. Aber auch dagegen spricht die Thatfache, daß der Ausländer überhaupt kein vom deutschen Gesetze geschütztes Urheberrecht hat, also auch kein solches weiter übertragen kann. Der Sinn der Gesetzgebung ist daher dies nicht gewesen. Der Gesetzgeber hat das Harte und Unrichtige des Verbotungsrechtes gegen Uebersetzungen gefühlt. Er hat nur dem Drängen nachgegeben und dem Urheber unter bestimmten Formalitäten eine auf kurze Frist (§. 15. des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870) beschränkte Quelle des Erwerbs aus seinem Werke eröffnen wollen, sich also nur von Zweckmäßigkeitsgründen, nicht von Rechtsgründen beim Schaffen dieses Verbotungsrechtes leiten lassen.

Doch wir lassen diese Frage einstweilen bei Seite. Wir haben es vorläufig nur mit im Auslande bei einem dortigen Verleger erschienenen Werken, von denen in Deutschland eine Uebersetzung erscheinen soll, welche man gern vor jeder Concurrenz schützen möchte, zu thun. Wie die Fassung des Reichsgesetzes sowie sein Inhalt